

Hirtenwort zur Caritaskollekte 1967. — Dekret der hl. Kongregation für die Ostkirche über die gemischten Ehen zwischen Katholiken und getauften Nichtkatholiken der östlichen Riten. — Änderungen im Ritus der Meßfeier ab 29. 6. 1967. — Exerzitien.

Nr. 80



### Hirtenwort zur Caritaskollekte 1967

Liebe Gläubige meines Erzbistums!

Lebt die Kirche? Wie lebt sie? Was für Beweise haben wir für ihre Lebenskraft? Für Geist und Leben sind dies entscheidende Fragen. Viele überzeugende Antworten stehen bereit. Für jede von ihnen gilt: der Beweis für das Leben der Kirche liegt in ihrer Vereinigung mit Christus. Daher will ich heute, eine Woche vor der Großen Caritaskollekte, auf ein Zeichen hinweisen, das uns der Herr selber gegeben hat. Er hat gesagt: „Daran werden alle erkennen, daß ihr meine Jünger seid, wenn ihr Liebe habt untereinander“ (Joh 13, 35).

Dies ist für uns eines der inhaltsreichsten und stärksten Worte des Herrn, sein Testament. Wird es erfüllt, lebt Jesus in der Zeit weiter, lebt neu in ihr auf, nachdem er heimgegangen ist zum Vater, der über der Zeit steht. Wo diese Liebe lebt, ist die Treue zum Meister als echt garantiert, ist Jesus dargestellt und gegenwärtig. Unsere Liebe wird ein Zeichen, das Zeichen Jesu.

Diese Liebe war das Merkmal der Kirche zu allen Zeiten. Die christliche

Liebe besaß zu jeder Zeit Menschen und Werke, um jede Art von Not zu lindern. Diese Tatsache ist für jeden, der die Geschichte der Kirche studiert, immer ein Grund des Staunens. Und das Staunen wächst, wenn man bedenkt, daß jene, die diesem inneren Geist der Liebe greifbaren Ausdruck gaben, meist bescheidene und einfache Menschen waren, ihrerseits doch stets zahlreiche und treue Nachfolger fanden. Auch heute gibt es kein Land, in dem nicht ein Name bekannt ist, der aus sich selbst an ein Hohes Lied christlicher Liebe erinnert. Ich denke für unsere deutsche Heimat an Elisabeth von Thüringen. Wer aber kann den Strom der Liebe verfolgen, der bei den Aposteln in den Anfängen der Kirche beginnt mit den Sammlungen, die sie bei ihren Gottesdiensten hielten, während die Diakone dem Liebeswerk für Waisen und Witwen vorstanden? Dieser Liebe ist es hauptsächlich zu danken, daß sich der christliche Glaube so rasch ausbreitete. Die ganze Kirchengeschichte ist davon wie mit einem Goldfaden durchzogen, der die Kirche an das liebevolle Herz bindet, von dem sie ausgegangen ist.

Der Geist dieser Liebe ist auch in unseren Tagen wirksam, lebendig auch in unserer Erzdiözese. Ich erinnere nur an die Misereor-Kollekte vom diesjährigen Passionssonntag mit dem Ertragnis von DM 4.150.000.— oder an die reiche Kleidersammlung für die von der Überschwemmungskatastrophe Geschädigten in Italien und

Österreich oder an die Kollekte vom Pfingstfest dieses Jahres für die Diözesen von Kotar (Indien) und Wa (Ghana) mit einem Betrag von etwa DM 300 000. Einem jeden von Euch danke ich für seine Gabe ganz herzlich und stelle fest: Damit habt Ihr den innersten Adel Eures Herzens sichtbar werden lassen, Ihr habt der Welt das treueste Abbild Gottes gezeigt, der ja seinem Wesen nach „die Liebe ist“ (1 Joh 4, 8).

Die Große Caritaskollekte, die alljährlich am ersten Juli-Sonntag, in der belebenden Nähe des Festes vom kostbaren Blut, — dieses Jahr am 2. Juli — durchgeführt wird, soll mithelfen, in unserer Erzdiözese auch dieses Jahr die Werke der Liebe zu ermöglichen. Ich nenne nur die Worte Kinderfürsorge, Müttererholung, Altenhilfe. Mehr als in den vergangenen Jahren sind wir in diesem Jahr an die Opferfreudigkeit der Gläubigen verwiesen, da im Zuge der Sparmaßnahmen von Bund, Land und Gemeinde die öffentlichen Mittel auch für die karitativen Maßnahmen eingeschränkt wurden.

Liebe Brüder und Schwestern im Herrn!

In seinem Dekret über das Apostolat der Laien stellt das Zweite Vatikanische Konzil fest: „. . . die Kirche wird zu allen Zeiten an diesem Zeichen der Liebe erkannt. . . . Sie nimmt die Werke der Liebe als ihre eigene

Pflicht und ihr unveräußerliches Recht in Anspruch. Der barmherzige Sinn für die Armen und Kranken und die sogenannten karitativen Werke, die gegenseitige Hilfe zur Erleichterung jeglicher menschlichen Nöte, werden deshalb in der Kirche besonders in Ehren gehalten“ (nr. 8).

Die Kirche lebt. Dessen laßt uns Zeugen sein! „Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen!“ (2 Kor 13, 13).

Freiburg i. Br., am 14. Juni 1967.



Erzbischof.

\* \* \*

Vorstehendes Hirtenwort des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs wolle den Gläubigen am Sonntag, dem 25. Juni 1967, durch Verlesung in den Gottesdiensten bekanntgegeben werden.

Sperrfrist für Presse und Funk: 25. 6. 67, 8 Uhr.

Die Caritaskollekte ist am Sonntag, dem 2. Juli 1967, in allen Kirchen und Kapellen durchzuführen. Das Ergebnis der Kollekte kann zur Hälfte für die Linderung örtlicher Not verwendet werden; die andere Hälfte ist an die Erzbischöfliche Kollektur — Postscheckkonto Nr. 2379 Karlsruhe — in der üblichen Weise einzusenden.

Freiburg i. Br., den 14. Juni 1967

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 81

### **Dekret der hl. Kongregation für die Ostkirche über die gemischten Ehen zwischen Katholiken und getauften Nichtkatholiken der östlichen Riten**

S. Congregatio pro Ecclesia Orientali

DECRETUM

De matrimoniis mixtis inter catholicos et orientales baptizatos acatholicos

Crescens matrimoniorum mixtorum frequentia inter orientales-catholicos et christianos orientales acatholicos in Patriarchatibus et Eparchiis orienta-

Die heilige Kongregation für die Ostkirche

DEKRET

Über die gemischten Ehen zwischen Katholiken und getauften Nichtkatholiken der östlichen Riten.

Die wachsende Häufigkeit der gemischten Ehen zwischen Katholiken der östlichen Riten und nicht-katholischen Christen der östlichen Riten in den

libus et in ipsis dioecesibus latinis, itemque necessitas incommodis inde emanantibus occurrendi causae fuerunt cur Concilium Oecumenicum Vaticanum II statuerit: „quando catholici orientales cum acatholicis orientalibus baptizatis matrimonium ineunt, formam canonicam celebrationis pro his matrimoniis obligare tantum ad liceitatem: ad validitatem sufficere praesentiam ministri sacri, servatis aliis de iure servandis“ (Decretum de Eccl. Orient. Cath. n. 18).

Cum autem in hodiernis singularibus rerum adiunctis mixta matrimonia inter fideles quoque catholicos latini ritus et fideles orientales acatholicos ineantur, diversa quoque disciplina canonica multas et graves difficultates sive in Oriente sive in Occidente ingeneret, variis e partibus preces Summo Pontifici factae sunt ut disciplinam canonicam unicam in materia reddere dignaretur, catholicis quoque latini ritus indulgens quod pro catholicis ritus orientalis statutum erat.

Ssmus Dominus Noster Paulus, Divina Providentia Papa VI, re mature perpensa ac diligenter pervestigata, precibus et optatis Sibi porrectis concedendum censuit ac benigne indulsit ut ubique terrarum, ad praecavenda matrimonia invalida intra fideles latini ritus et fideles christianos non-catholicos rituum orientalium, ad consulendum firmitati et sanctitati nuptiarum, ad magis magisque fovendam caritatem inter fideles catholicos et fideles orientales non catholicos, quando catholici sive orientales sive latini matrimonia contrahunt cum fidelibus orientalibus non catholicis, formam canonicam celebrationis pro his matrimoniis obligare tantum ad liceitatem; ad validitatem sufficere praesentiam ministri sacri servatis aliis de iure servandis.

Quae quidem matrimonia sedulo in praescriptis libris quamprimum sub vigilantia Pastorum ut adnotentur curandum est; quod etiam valet quando catholici orientales cum acatholicis orientalibus baptizatis matrimonium ineunt, ad normam Decreti Conciliaris „De Ecclesiis Orientalibus Catholicis“ n. 18.

Patriarchaten und östlichen Bistümern und selbst in den Diözesen des lateinischen Ritus und ebenso die Notwendigkeit, den daraus sich ergebenden Unzuträglichkeiten vorzubeugen, waren die Ursachen für den Beschluß des II. Vatikanischen Allgemeinen Konzils: „Wenn Katholiken der östlichen Riten mit getauften Nichtkatholiken der östlichen Riten die Ehe eingehen, ist die kanonische Eheschließungsform nur zur Erlaubtheit vorgeschrieben; zur Gültigkeit genügt die Anwesenheit eines gültig geweihten Amtsträgers (minister sacer). Voraussetzung dafür ist, daß die sonstigen Rechtsvorschriften eingehalten werden (Dekret über die katholischen Ostkirchen n. 18).

Da aber unter den heutigen Verhältnissen die gemischten Ehen auch zwischen katholischen Gläubigen des lateinischen Ritus und nichtkatholischen Gläubigen der orientalischen Riten eingegangen werden und die unterschiedliche kanonische Ordnung viele und schwere Belastungen in Ost und West hervorruft, wurden von verschiedenen Seiten Bitten an den Heiligen Vater gerichtet, daß er eine einheitliche kanonische Ordnung in diesem Bereich schaffen möge, indem er auch den Katholiken des lateinischen Ritus zugestehe, was für die Katholiken der östlichen Riten bestimmt worden war.

Unser Heiliger Vater Paul VI. hat nach reiflicher Überlegung und sorgfältiger Prüfung beschlossen, den ihm vorgebrachten Bitten und Wünschen zu entsprechen, und gestattet, daß überall in der Welt, wenn Katholiken, sei es der östlichen Riten, sei es des lateinischen Ritus, die Ehe schließen mit nichtkatholischen Christen der östlichen Riten die kanonische Eheschließungsform für diese Ehen nur zur Erlaubtheit vorgeschrieben ist; zur Gültigkeit genügt die Anwesenheit eines gültig geweihten Amtsträgers (minister sacer). Auf diese Weise sollen ungültige Ehen zwischen den Gläubigen des lateinischen Ritus und den nichtkatholischen christlichen Gläubigen der östlichen Riten verhütet, die Festigkeit und Heiligkeit der Ehen bestärkt und die Liebe zwischen den katholischen Gläubigen und den nichtkatholischen Gläubigen der östlichen Riten gefördert werden. Voraussetzung dafür bleibt, daß die sonstigen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Es ist allerdings durch die Obsorge der Bischöfe (Pastores) dafür zu sorgen, daß diese Ehen möglichst bald sorgfältig in die vorgeschriebenen Bücher eingetragen werden; das gilt auch, wenn Katholiken der östlichen Riten die Ehe eingehen mit getauften Nichtkatholiken der östlichen Riten nach der Norm des Konzilsdekretes für die katholischen Ostkirchen n. 18.

Pro ipsa matrimonii sanctitate ministri quoque acatholici reverenter et enixe rogantur ut mutuam operam praestent ad adnotationem nuptiarum curandam in libris partis catholicae, sive latini sive orientalis ritus.

Ordinariis autem locorum, qui dispensationem super impedimentum mixtae religionis concedunt, facultas pariter fit dispensandi ab obligatione servandi formam canonicam ad liceitatem si difficultates exstent quae, eorum prudenti iudicio, hanc requirant dispensationem.

Idem Summus Pontifex Sacrae Congregationis pro Ecclesia Orientali, cui Ipse praeest, mandavit ut summa haec deliberatio et concessio omnibus nota fierit; quapropter eadem Sacra Congregatio, consultata etiam Sacra Congregatione pro Doctrina Fidei, de mandato Sanctissimi praesens Decretum exaravit in ACTA APOSTOLICAE SEDIS referendum.

Ut interim hoc novum statutum in omnium quorum interest notitiam veniat, sive sunt cuiusvis ritus catholici sive orthodoxi, praesens Decretum vigere incipiet a die XXV mensis Martii an. MCMLXVII, in festo Annuntiationis Beatae Mariae Virginis.

Contrariis quibuscumque minime obstantibus.

Datum Romae, ex aedibus Sacrae Congregationis pro Ecclesia Orientali, die XXII mensis Februarii an. MCMLXVII, in festo Cathedrae S. Petri Apostoli.

L. S. GUSTAVUS Card. TESTA, Pro-Praefectus  
† Marius Brini, Archiep. tit. Algizen.,  
a Secretis

Um der Heiligkeit der Ehe selbst willen werden auch die nichtkatholischen Geistlichen höflich und ergebenst gebeten, daß sie ihre Hilfe leihen zur Eintragung der Ehen in die Bücher des katholischen Partners, sei es nun des lateinischen, sei es eines östlichen Ritus.

Den Ortsordinarien aber, die die Dispens vom Hindernis der Konfessionsverschiedenheit gewähren, wird ebenfalls die Vollmacht zuteil, zu dispensieren von der Pflicht, die zur Erlaubtheit erforderlichen kanonischen Eheschließungsform zu beachten, wenn Schwierigkeiten bestehen, welche nach ihrem klugen Ermessen diese Dispens fordern.

Der Heilige Vater selbst hat der Kongregation für die Ostkirche, der er selbst vorsteht, befohlen, daß dieser Beschluß und diese Erlaubnis allen bekannt gemacht werde; daher hat diese Kongregation nach Rücksprache mit der Kongregation für die Glaubenslehre gemäß Weisung des Heiligen Vaters dieses Dekret abgefaßt, das in den Acta Apostolicae Sedis erscheinen soll.

Damit dieser Beschluß in der Zwischenzeit allen, die ein Interesse haben, zur Kenntnis komme, sei es nun den Katholiken gleichwelchen Ritus, sei es den Orthodoxen, beginnt das Dekret zu gelten mit dem 25. März 1967, dem Feste Mariä Verkündigung.

Dies gilt trotz allem, was auch immer entgegenstanden hat.

Gegeben zu Rom im Gebäude der Kongregation für die Ostkirche, am 22. Februar 1967, dem Feste Petri Stuhlfeier.

L. S. Gustavo Card. Testa, Pro-Präfekt  
† Mario Brini, Titularerzbischof von  
Algiza, Sekretär

## Praktische Anweisungen hinsichtlich der Eheschließungen von katholischen Christen mit orthodoxen Christen

1. Das Dekret über die katholischen Ostkirchen hat in Nr. 18 bestimmt, „daß für Ehen zwischen katholischen Ostchristen (d. h. Angehörigen einer unierten ostkirchlichen Ritusgemeinschaft) und getauften ostkirchlichen Nichtkatholiken die Canonische Eheschließungsform nur zur Erlaubtheit vorgeschrieben ist. Zur Gültigkeit einer solchen Ehe genügt die Anwesenheit eines gültig geweihten Amtsträgers (ministri sacri). Voraussetzung ist, daß die sonstigen Rechtsvorschriften eingehal-

ten werden“, wozu auch die Beobachtung des vorgeschriebenen Trauungsritus gehört.

Diese Regelung ist nun durch das Dekret der Orientalenkongregation im Benehmen mit der Glaubenskongregation auch auf die Eheschließung von Katholiken des lateinischen Ritus mit Angehörigen der nichtkatholischen orientalischen Kirchen ausgedehnt worden, und zwar mit Wirkung vom 25. März dieses Jahres an, so daß von diesem Tage an Eheschließungen zwischen Katho-

liken und nichtkatholischen Christen eines orientalischen Ritus auch dann grundsätzlich als gültig angesehen werden müssen, wenn sie nach dem Ritus der nichtkatholischen Glaubensgemeinschaft geschlossen wurden.

2. Der Pfarrer des katholischen Teiles hat diesen aber darüber zu belehren, daß die Kirche auch weiterhin die Eheschließung vor dem zuständigen katholischen Geistlichen und zwei Zeugen in der bisher üblichen Form verlangt und erwartet. Für die Katholiken bleibt in jedem Fall die Verpflichtung bestehen, die Kinder katholisch taufen und erziehen zu lassen; falls ein Katholik diese Verpflichtung verletzt, zieht er sich die Strafe der Exkommunikation zu (vgl. can. 2319 § 1 nn. 2 bis 4 CJC). Es ist in der üblichen Weise Dispens vom Hindernis der Konfessionsverschiedenheit beim zuständigen Generalvikariat zu erbitten unter Beifügung der Brautexamensniederschrift, der geleisteten Kautelen und unter Angabe der Gründe, welche für die moralische Sicherheit hinsichtlich der Erfüllung der geleisteten Versprechen im einzelnen Fall anführbar sind.

3. Wenn die Eheschließung vor dem orthodoxen Geistlichen vom bürgerlichen Recht des Landes, dessen Staatsangehöriger der orthodoxe Partner ist, gefordert wird als Voraussetzung für die Anerkennung der bürgerlichen Rechtsfolgen einer Eheschließung (vgl. can. 1063 § 3 CJC), kann der katholische Partner diese orthodoxe Trauung als Zivileheschließung vollziehen im Wissen, daß seine Ehe durch die katholisch-kirchliche Eheschließung begründet wird. Eine Doppeltrauung im eigentlichen Sinne ist gemäß can. 1063 § 1 CJC nicht gestattet.

4. Wenn in einem konkreten Fall der orthodoxe Partner die katholisch kirchliche Eheschließung verweigert, aber bereit ist, der katholischen Taufe und der katholischen Erziehung der Kinder kein Hindernis entgegenzustellen, so hat der Pfarrer des katholischen Partners unter Darlegung aller Einzelheiten und unter Beifügung der Brautexamensniederschrift und der Kautelen in der in diesem Fall möglichen Form um Dispens vom Hindernis der Konfessionsverschiedenheit und um Dispens von der Formpflicht beim zuständigen Generalvikariat einzukommen.

Die erteilten Dispensen sind wenigstens dem katholischen Partner mitzuteilen. Es ist ihm dann darzulegen, daß bei der orthodoxen Trauung gemäß dem Ritus des betreffenden orthodoxen Geistlichen beide Partner die Absicht haben müs-

sen, ihre Ehe zu begründen. (Vgl. auch unten unter Punkt 6, 2. Abschnitt.)

5. Wenn in einem konkreten Fall die katholisch-kirchliche Eheschließung und die orthodoxe Trauung nach dem bürgerlichen Recht der verschiedenen Länder, denen die beiden Partner angehören, gefordert werden, so ist gemäß den Punkten 2 und 3 zu verfahren.

Sollte der orthodoxe Partner die katholisch-kirchliche Eheschließung verweigern, so möge der Pfarrer des katholischen Partners dies dem zuständigen Generalvikariat mitteilen.

Dieses wird durch Rücksprache mit dem zuständigen Konsul des Landes, welches die katholisch-kirchliche Eheschließung zur Erlangung der bürgerlichen Rechtswirkungen fordert, zu klären versuchen, ob eine Lösung ähnlich wie Punkt 4 mit den erforderlichen Auflagen möglich ist.

6. Wo an einzelnen Orten im freundschaftlichen Kontakt mit orthodoxen Geistlichen eine Absprache möglich ist, möge der orthodoxe Geistliche gebeten werden, daß er die von ihm vorgenommenen Trauungen von Katholiken mit orthodoxen Christen dem zuständigen katholischen Pfarrer (wenn möglich durch eine Urkunde mit allen Personalien) mitteilt. Der katholische Pfarrer übersendet diese Unterlagen seinem zuständigen Generalvikariat zur Überprüfung und zwecks weiterer Weisungen hinsichtlich der etwa erforderlichen Registrierung.

Wo diese Regelung nicht besteht bzw. nicht möglich ist, ist dem katholischen Partner als Pflicht aufzuerlegen, daß er auf jeden Fall nach der vollzogenen orthodoxen Trauung dem katholischen Pfarrer eine Nachricht über diese Trauung zu geben hat. Bei dieser Benachrichtigung über die erfolgte orthodoxe Trauung hat der katholische Partner zu bestätigen, daß beide Partner einen hinreichenden Ehwillen hatten, und daß auch den Brautleuten der zur Gültigkeit erforderliche Segen erteilt worden ist. Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen. Wenn möglich, möge eine Urkunde über die orthodoxe Trauung im Original oder in pfarramtlich beglaubigter Abschrift bzw. Fotokopie zu den Akten im katholischen Pfarramt genommen werden. Der katholische Pfarrer trägt sodann die Eheschließung ohne laufende Nummer und unter Angabe der erteilten Dispensen in sein Trauregister ein, meldet die Trauung an das Taufpfarramt des katholischen Partners, damit auch dort die Eheschließung bei der Taufeintragung vermerkt wird; ferner ist ein entsprechender Bericht an das zuständige Generalvikariat zu geben.

7. Wenn nach dem 24. März 1967 ein Katholik eine Ehe mit einem orthodoxen Christen vor dem orthodoxen Geistlichen geschlossen hat, die katholisch-kirchliche Eheschließung entgegen dem ausdrücklichen Gebot der Kirche aber unterlassen hat und nun um die Zulassung zu den heiligen Sakramenten bittet, muß in foro externo geklärt werden (evtl. unter Vorlage der Eheschließungsurkunde):
- a) die genauen Personalien; Eheschließungsort und -tag, Taufort und -tag des katholischen Partners,
  - b) das Freisein beider Partner von trennenden Ehehindernissen,
  - c) ob bei der orthodoxen Trauung auch bei beiden Partnern ein hinreichender Ehewille vorhanden war und auch der Segen den Brautleuten gespendet worden ist,
  - d) ob irgendwelche Zensuren gemäß can. 2319 § 1 nn. 2—4 CJC (Versprechen der nicht-katholischen Erziehung; nichtkatholische Taufe; nichtkatholische Erziehung) inkurriert sind (ggf. ist dann um Absolution einzukommen).
- Die Angelegenheit ist alsdann dem zuständigen Generalvikariat zur Prüfung und zwecks weiterer Weisungen hinsichtlich der Registrierung vorzulegen. Falls b und c positiv, d dagegen negativ beantwortet wird, kann in foro externo der angegangene Pfarrer die Zulassung zu den heiligen Sakramenten gestatten.
8. Sollte ein Katholik um Zulassung zu den heiligen Sakramenten bitten, aber nicht bereit sein, die Voraussetzungen zur Absolution zu erfüllen (nicht bereit sein, nach besten Kräften für die katholische Taufe und katholische Erziehung der Kinder bemüht zu sein), oder sollte auf irgendeine Weise sonst eine orthodoxe Trauung eines Katholiken mit einem orthodoxen Christen nach dem 24. März 1967 bekannt werden, so sind die erhaltenen Informationen dem zuständigen Generalvikariat zur Prüfung und zwecks etwaiger Registrierungsanweisungen zu melden.
9. Ehen von Katholiken mit Orthodoxen, die vor dem 25. März 1967 nur vor den orthodoxen Geistlichen geschlossen worden sind, sind durch das Dekret der Orientalenkongregation vom 22. Februar 1967 nicht gültig geworden. Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob durch eine *convalidatio simplex* (vgl. Punkt 2) oder durch eine *sanatio in radice* die betreffende Ehe geordnet werden kann. Voraussetzung ist aber in jedem Falle, daß der katholische Partner mit moralischer Gewißheit alles tun wird, was in seinen Kräften steht, daß

die Kinder katholisch getauft und erzogen werden.

10. Bei vorgesehenen Eheschließungen von Katholiken der unierten Ostkirchen, gleichgültig, ob es sich um Ehen mit einem katholischen Christen des lateinischen Ritus oder mit einem Katholiken eines anderen unierten Ostritus oder mit einem orthodoxen Christen handelt, ist die nähere Weisung des zuständigen Generalvikariates zu erbitten, damit die Zustimmung des für den unierten Katholiken zuständigen Ordinarius eingeholt und so die Eheschließung in erlaubter Weise erfolgen kann. Informationen über orthodoxe Trauungen von Katholiken eines unierten Ritus mit einem orthodoxen Christen mögen zur Prüfung und Mitteilung an den zuständigen unierten Ordinarius dem zuständigen Generalvikariat gemeldet werden.
11. Wenn ein orthodoxer Geistlicher die Überlassung einer katholischen Kirche für eine orthodoxe Trauung erbittet, so möge um Auskunft gebeten werden, ob es sich um eine Eheschließung eines Katholiken mit einem orthodoxen Partner handelt. In diesem Fall ist die Weisung des zuständigen Generalvikariates zu erbitten, bevor irgendeine Zusage gewährt wird.

Freiburg i. Br., den 9. Juni 1967

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 82

Ord. 9. 6. 67

### Anderungen im Ritus der Meßfeier

ab 29. 6. 1967

gemäß Instruktion „Tres abhinc annos“  
vom 4. 5. 1967  
und „Variationes in Ordine Missae“  
vom 18. 5. 1967

#### Tabellarische Übersicht

##### Eröffnung

Nach dem Einzug an den Stufen des Altars tiefe Verneigung, wenn kein Tabernakel mit Sanctissimum auf dem Altar; sonst Kniebeuge.

Nach dem Stufengebet bei dem Gebet „Oramus te, Domine . . .“ Altarkuß. Wird das Stufengebet (einschließlich des Gebetes „Oramus, te Domine . . .“) auf-

grund einer der Meßfeier unmittelbar vorausgehenden „actio liturgica“ ausgelassen, Altarkuß gleich nach dem Hinzutreten zum Altar.

Bleibt der Zelebrant während des Wortgottesdienstes am Altar, kein Altarkuß vor „Der Herr sei mit euch“.

### Wortgottesdienst

Nach den Fürbitten bei der Rückkehr zum Altar kein Altarkuß. Steht der Zelebrant während der Fürbitten am Altar (oder entfällt das Fürbittgebet) kein Altarkuß vor „Der Herr sei mit euch“.

### Eucharistiefeier

#### Gabenbereitung

Nach der Erhebung, beim Niederlegen der Patene auf das Korporale kein Kreuzzeichen; die Hostie bleibt auf der Patene; die Patene wird nicht mehr unter das Korporale geschoben.

Ebenfalls kein Kreuzzeichen beim Niederstellen des Kelches auf das Korporale.  
Kein Altarkuß vor „Orate Fratres . . .“.

#### Kanon

Nach dem gemeinsam gesungenen oder gesprochenen Sanctus-Benedictus (vgl. Ritus Servandus von 1965, Nr. 61) beginnt der Zelebrant „Te igitur“ mit ausgebreiteten Händen (Orantenhaltung); keine Erhebung der Augen und Hände, keine Verneigung, kein Auflegen der gefalteten Hände auf den Altar, kein Altarkuß. Nur ein einziges Kreuzzeichen über Hostie und Kelch bei „haec dona . . .“.

Bei Meßfeiern mit einer Gemeinde kann der Kanon mit vernehmlicher Stimme vorgetragen werden. In Meßfeiern mit Gesang kann der Kanon wie bei der Konzelebration gesungen werden.

Beim „Quam oblationem . . .“ bleiben die Hände gefaltet; keine Kreuzzeichen.

Kein Kreuzzeichen über die Hostie bei „benedixit, fregit . . .“; keine Kniebeuge nach „Hoc est enim corpus meum“ bevor die Hostie erhoben wird, nach der Erhebung wird die Hostie auf die Patene gelegt, danach Kniebeuge.

Wenn Partikel der Hostie an den Fingern haften bleiben, werden die Finger über der Patene abgestreift. Zusammenschluß von Daumen und Zeigefinger nicht mehr vorgeschrieben.

Kein Kreuzzeichen über den Kelch bei „benedixit, deditque . . .“. Der Kelch wird bis einschließlich „. . . memoriam facietis“ mit beiden Händen gehalten.

Danach Erhebung des Kelches ohne vorherige Kniebeuge. Nach dem Niederstellen des Kelches auf das Korporale Kniebeuge.

Im „Unde et memores . . .“ entfallen alle 5 Kreuzzeichen. Hände während des ganzen Gebetes ausgebreitet.

Beim „Supplices . . .“ entfallen Altarkuß und Kreuzzeichen über Hostie und Kelch; das Zeichen des Kreuzes, das der Zelebrant über sich selbst macht, bleibt; vor diesem Kreuzzeichen richtet sich der Zelebrant auf.

Kein Wechsel der Stimmstärke bei „Nobis quoque peccatoribus“.

Bei „Per quem haec omnia“ bleiben die Hände zusammen, keine Kreuzzeichen. Keine Kniebeuge nach der Abdeckung des Kelches. Nach dem Amen der Gemeinde Kniebeuge.

#### Kommunion

Das „Libera . . .“ wird ohne Unterbrechung bis zum Schluß vorgetragen. Das Hervorholen der Patene entfällt. Nach dem Amen der Gemeinde Abdeckung des Kelches ohne vorherige Kniebeuge. Zu den Worten „Pax Domini . . .“ kein Kreuzzeichen. Die Kniebeuge nach „Haec commixtio . . .“ entfällt.

Vor dem Friedensgruß kein Altarkuß.

Vor den Worten „Panem caelestem accipiam . . .“ Kniebeuge.

Dann nimmt der Zelebrant mit der linken Hand die Patene, mit der rechten die Hostie und spricht zum Volk gewandt, die Hostie erhoben „Sehet das Lamm Gottes . . .“; daran anschließend zusammen mit der Gemeinde dreimal „Herr, ich bin nicht würdig . . .“. Dann kommuniziert der Zelebrant ohne vorheriges Kreuzzeichen mit der Hostie. Vor der Kelchkommunion keine Kniebeuge und kein Kreuzzeichen mit dem Kelch. Dann Kommunionsausteilung an die Gläubigen.

(In einer Meßfeier ohne Kommunionausteilung bleibt der Ritus der Priesterkommunion wie bisher, jedoch ohne Kniebeuge vor der Abdeckung des Kelches und ohne Kreuzzeichen mit Hostie und Kelch; die Purifikation des Korporale ist nicht mehr ausdrücklich vorgeschrieben; sie bleibt, sofern Partikel auf dem Korporale liegen.)

Wenn bei der Kommunionausteilung Hostien übrigbleiben, Kniebeuge nur nach der Rückstellung des Ziboriums in den Tabernakel. Wenn der Zelebrant übriggebliebene Hostien sumiert, keine Kniebeuge.

Nach der Purifikation und vor dem Schlußgebet kann eine Zeit der Stille gehalten oder ein Kommu-

nionhymnus gesungen werden, an denen sich der Zelebrant beteiligt.

Kein Altarkuß vor „Der Herr sei mit euch“ vor dem Schlußgebet.

### Segen und Entlassung

Nach dem Schlußgebet:

Priester: Altarkuß

Priester: Der Herr sei mit euch

Alle: Und mit deinem Geiste

Priester: „Es segne euch der allmächtige Gott . . .“

Priester (Diakon): Gehet hin in Frieden

Alle: Dank sei Gott, dem Herrn.

Auch bei Meßfeiern für Verstorbene (Meßformular Requiem) schließt die Messe in dieser Form. Nur wenn sich unmittelbar an die Meßfeier die Absolutio anschließt, (oder eine von den Rubriken vorgesehene Prozession) entfällt der Segen und heißt es „Singet Lob und Preis“ statt „Gehet hin in Frieden“.

Vor dem Auszug tiefe Verneigung bzw. Kniebeuge (wie bei der Eröffnung). Auf dem Wege in die Sakristei kann löblicherweise das „Placeat . . .“ still gebetet werden.

Rechtzeitig zum 29. Juni erscheint eine Vorausnummer der Zeitschrift „Gottesdienst“, die neben dieser tabellarischen Übersicht weitere Beiträge zur praktischen Einführung der „Instructio altera“ (u. a. Vorschlag für einen Pfarrbrief) enthält. Die Probenummer wird kostenlos an alle Pfarrämter versandt. „Gottesdienst“ wird gemeinsam von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz herausgegeben und erscheint ab Oktober regelmäßig zweimal im Monat mit einem Umfang von acht Seiten.

Dem Amtsblatt liegt ein Sonderdruck der „Tabellarischen Übersicht“ bei.

### Exerzitien

Der heutigen Ausgabe des Amtsblattes liegt der Exerzitienkalender des Erzb. Seelsorgeamtes in Freiburg i. Br. für das zweite Halbjahr 1967 bei. Die Hochw. Herren Pfarrer werden ersucht, diesen Plan den Gläubigen durch Anschlag zur Kenntnis zu bringen und des öfteren empfehlend auf die Exerzitien hinzuweisen.

## Erzbischöfliches Ordinariat